

Kostenentscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts,
erlassen am 6. August 2026

Leitsätze:

1. Ein Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Obergrenze für erstattungsfähige Kosten nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023 zur Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten ist nur gegeben, wenn sich aus dem Antrag ausdrücklich und eindeutig ergibt, dass eine Anhebung bzw. Herabsetzung der Obergrenze begehrt wird.
2. Ein auf (vorläufige) Erstattung von Kosten in bestimmter Höhe gerichteter Antrag stellt keinen Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Obergrenze für erstattungsfähige Kosten dar.

Schlagwörter:

Kostenentscheidung; erstattungsfähige Kosten; Obergrenze; Antrag auf Anhebung der Obergrenze

Headnotes:

1. A request to raise or lower the ceiling for recoverable costs (Article 2(4) of the Decision of the Administrative Committee Decision of 24 April 2023 on the scale of recoverable costs ceilings) is only deemed to have been made if it is clear and explicit from the request that a raising or a reduction of the ceiling is sought.
2. A request for an interim award of costs up to a specified amount does not constitute a request to raise or lower the ceiling for recoverable costs.

Keywords:

Cost decision; recoverable costs; ceiling; request to raise the ceiling

ANTRAGSTELLERIN

Niche Biomedical, Inc., (doing business as ANEUVO), 10940 Wilshire Blvd. Suite 2030,
Los Angeles, CA 90024, USA

vertreten durch: Dr. Jan Zecher, Fish & Richardson P.C.

ANTRAGSGEGNERIN

ONWARD Medical N.V., Schimmelt 2-16, 5611 ZX Eindhoven, Niederlande

vertreten durch: Dr. Matthias Traut, Peterreins Schley Patent- und Rechtsanwälte mbB

STREITPATENT

EP 3 421 081 B1

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Diese Anordnung wurde von dem rechtlich qualifizierten Richter Tobias Pichlmaier
(Berichterstatter) erlassen

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Antrag auf Kostenfestsetzung

Sachverhalt

Die Antragstellerin war Antragsgegnerin des Verfügungsverfahrens UPC_CFI_693/2025. Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 13.11.2025 hat sie hinsichtlich des Verfahrens in erster Instanz beantragt,

die von der Antragsgegnerin der Antragstellerin zu erstattenden Kosten auf EUR 168.200,00 festzusetzen.

Zur Begründung hat die Antragstellerin vorgetragen, der festzusetzende Betrag ergebe sich bei einem festgesetzten Streitwert von EUR 1.000.000,00 aus der entsprechenden Obergrenze (EUR 112.000,00). Die Obergrenze sei allerdings nach Regel 152 Abs. 2 VerfO um 50% anzuheben, da die Antragstellerin bereits in ihrer Schutzschrift vom 25. Juli 2025 und in ihrer Erwiderung vom 11. September 2025 eine Erstattung von Kosten beantragt habe, die über die Obergrenze hinausgingen.

Folgende Tätigkeiten seien auf Seiten der Antragstellerin angefallen:

Tätigkeit	Seiten	Anl. Seiten
- Vorbereitung und Einreichung der Schutzschrift vom 25. Juli 2025	53	ca. 220
- Prüfung des Verfügungsantrags der Antragsgegnerin vom 30. Juli 2025	92	ca. 260
- Vorbereitung und Einreichung der Erwiderung der Antragstellerin auf den Verfügungsantrag vom 11. September 2025	106	ca. 120
- Prüfung der Stellungnahme der Antragsgegnerin zur Schutzschrift vom 29. August 2025	88	ca. 140
- Prüfung der weiteren Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 17. September 2025	3	ca. 40
- Vorbereitung und Einreichung der weiteren Stellungnahme der Antragstellerin vom 17. September 2025	3	
- Vorbereitung und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2025		

Die hierzu als Anlage FR 27 vorgelegten („beispielhaften“) Rechnungen werden nachfolgend auszugsweise eingeblendet:

Date	Initials	Description	Hours
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
07/17/25	JYZ	Review of other side's cease and desist letter; review of proposed undertakings; review of other side's patent; check status of other side's patent; search on the Internet re challenged products; review comments from prosecution counsel; discuss status of the matter and further steps with [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]

Zu erstatten seien auch die von der Antragstellerin eingezahlten Gerichtsgebühren von EUR 200,00.

Die Antragsgegnerin hat hierzu am 09.01.2026 Stellung genommen und beantragt,

1. den Antrag auf Kostenfestsetzung zurückzuweisen;
2. hilfsweise: das Kostenfestsetzungsverfahren bis zu einer endgültigen und rechtskräftigen Entscheidung des Berufungsgerichts in dem anhängigen Berufungsverfahren, UPC_CoA_898/2025) nach R. 295 lit. m VerfO auszusetzen;
3. weiter hilfsweise: die erstattungsfähigen Kosten nach Ermessen des Gerichts angemessen zu kürzen und auf einen Betrag festzusetzen, der die Hälfte der anwendbaren Obergrenze, also EUR 56.000,00, nicht überschreitet;
4. weiter hilfsweise: der Antragsgegnerin zu gestatten, den vom Gericht als erstattungsfähige Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens festgesetzten Betrag per Hinterlegung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Berufungsgerichts in dem Verfahren UPC_CoA_898/2025 einzuzahlen.

Die Antragsgegnerin hat insbesondere moniert, dass die geltend gemachten Kosten aufgrund der überwiegend geschwärzten Rechnungen nicht nachvollziehbar seien.

Der Berichterstatter hat die Antragstellerin sodann aufgefordert, mitzuteilen, wann der Antrag auf Anhebung der Obergrenze gestellt worden sein soll und insoweit auf Artikel 2 Abs. 4 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023 zur Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten hingewiesen. Ferner wurde die Antragstellerin aufgefordert, schriftliche Nachweise für die geltend gemachten Kosten vorzulegen (Regel 156.1 EPGVerfO). Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass die Anlage FR 27 keinen Nachweis für angefallene Kosten darstellt, da in dieser Anlage der jeweils in Ansatz gebrachte Stundensatz und die jeweils in Ansatz gebrachten Stunden geschwärzt sind. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die entsprechenden Nachweise schriftsätzlich spezifiziert und nachvollziehbar in jedem einzelnen Kostenpunkt zu erläutern.

Mit Schriftsatz vom 15.05.2026 hat die Antragstellerin daraufhin ihren Kostenfestsetzungsantrag wie folgt erläutert:

Zum Antrag auf Anhebung der Obergrenze hat sie vorgetragen, bereits in der Schutzschrift eine vorläufige Kostenerstattung von EUR 135.000,00 beantragt zu haben; in der Erwiderung auf den Verfügungsantrag habe sie eine vorläufige Kostenerstattung von EUR 168.000,00 beantragt und ausdrücklich angesprochen, dass dieser Betrag über der Obergrenze für einen Streitwert von EUR 1 Mio. liege:

„Die Antragsgegnerin hält ihren Antrag auf eine vorläufige Kostenerstattung nicht nur aufrecht, sondern beantragt eine höhere vorläufige Kostenerstattung als noch in der Schutzschrift. Für die Prüfung des Verfügungsantrags, der weiteren Stellungnahme und der umfangreichen Hilfsanträge der Antragstellerin und die Stellungnahme dazu sind bei der Antragsgegnerin beträchtliche weitere Anwaltskosten entstanden. Die Anwaltskosten betragen bereits jetzt mehr als der geregelte Höchstbetrag. Das wird anwaltlich versichert. Der Fall ist für ein Verfügungsverfahren besonders komplex, und es wurden mehrere Verfahrenssprachen verwendet.“

Damit habe die Antragstellerin bereits in ihrer Schutzschrift, also ihrer ersten Stellungnahme, die Erstattung von Kosten beantragt, die die Obergrenze überstiegen. Eine Erstattung weitergehender Kosten habe sie auch mit ihrer Erwiderung auf den Verfügungsantrag beantragt. Man könne der Antragstellerin nicht vorwerfen, dass sie nicht ausdrücklich von einer „Obergrenze“ gesprochen habe, sondern von einem geregelten „Höchstbetrag“. Das gleiche gelte, soweit die Antragstellerin ihren Kostenerstattungsanspruch nicht ausdrücklich als Antrag „nach Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24. April 2023 zur Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten“ bezeichnet habe. Entsprechendes von der Antragstellerin zu

Zu den abgerechneten Tätigkeiten hat die Antragstellerin vorgetragen, dass die nachfolgend genannten Vertreter im genannten Gesamtumfang tätig geworden seien.

Die Antragstellerin hat die Tätigkeiten auch einzeln erläutert, wobei insofern auf den Schriftsatz vom 15.05.2026 verwiesen und die Darstellung wie folgt (beispielhaft) wiedergegeben wird:

Die entsprechenden Rechnungen wurden als Anlage FR 30 vorgelegt. Nachfolgend findet sich wiederum eine auszugsweise Abbildung:

6

Die Antragsgegnerin hat hierzu am 05.06.2026 Stellung genommen und unter Aufrechterhaltung des Antrags Ziffer 1 vom 09.01.2026 hilfsweise **b e a n t r a g t**,

die erstattungsfähigen Kosten nach Ermessen des Gerichts zu kürzen und auf einen angemessenen Betrag festzusetzen, der EUR 79.396,00 nicht überschreitet.

Die Antragsgegnerin hat geltend gemacht,

- alle Kostenpositionen mit Bezug zu einer deutschsprachigen Schutzschrift, die vor deutschen Gerichten eingereicht wurde,
- Abstimmungen mit Rechtsvertretern des Vertriebsunternehmens der Antragstellerin sowie
- Kommunikation mit den US-Anwälten

seien für das einstweilige Verfügungsverfahren vor dem EPG irrelevant und daher nicht zu erstatten. Ein Antrag auf Anhebung der Obergrenze sei nicht gestellt worden. Für alle anderen Kostenpositionen seien die Kosten mangels Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit insoweit zurückzuweisen, als ihnen ein überhöhter Stundensatz zu Grunde liege. Die vorgelegte Anlage FR 30 enthalte weiterhin Schwärzungen, die die Überprüfung der Rechnungen seitens des Gerichts und der Antragsgegnerin behinderten. Dies betreffe insbesondere Schwärzungen in Bezug auf Dokumente zum Stand der Technik. Die geltend gemachten Kosten seien mit Blick auf den geprüften Stand der Technik nicht überprüfbar. Kosten, die durch Prüfung irrelevanten Stands der Technik mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand entstanden seien, seien keine erstattungsfähigen Verfahrenskosten. Der Umstand, dass die betroffenen Zeitaufschriebe nicht offengelegt würden, lege nahe, dass gerade die Prüfung von nicht streitgegenständlich gewordenem Stand der Technik in Rechnung gesetzt wurde. Dies betreffe die folgenden Kostenpositionen, für die Patentanwalt ■■■■■ ■■■■■ insgesamt ■■■ Arbeitsstunden in Rechnung gestellt habe („Rn.“ Bezieht sich auf die Randnummern des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 15.05.2026):

Rn.	Bearbeiter	Stunden
36-38	■■■■■	■■■■■
39-41		

45-47		
51-53		
57-59		
63-65		
143-145		
146-148		
149-151		
161-163		
182-184		
188-190		
206-208		
212-214		
218-220		
239-241		
251-253		
260-262		

Nicht erstattungsfähig seien auch folgende Kostenpositionen mit Bezug zu einer deutschsprachigen Schutzschrift, die vor deutschen Gerichten eingereicht worden sei:

Rn.	Bearbeiter	Stunden
72-73		
74-76		

Nicht erstattungsfähig seien auch die nachfolgend aufgeführten Leistungen betreffend die Zusammenarbeit und Koordination mit den Rechtsvertretern der Vertriebspartnerin der Antragstellerin:

Rn.	Bearbeiter	Stunden
66-68		
77-79		
80-82		
86-88		
89-91		
95-97		
101-103		
83-85		
92-94		
98-100		

Nicht erstattungsfähig seien auch Leistungen betreffend die Einbeziehung von US-Anwälten:

Rn.	Bearbeiter	Stunden
30-32	■■■■■	■■■■■
33-35		
42-44		
54-56		
60-62		
104-106		
107-109		
116-118		
128-130		
164-166		
203-205		
227-229		
242-244		
284-286		

Es sei auch nicht angemessen, dass die bearbeitenden Anwälte insgesamt mehr als ■■■■ Stunden für die rechtliche Prüfung, Vorbereitung und den Entwurf der Schutzschrift benötigten. In anderen einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht sei nur ein Zehntel dieser Stunden für die Fertigung einer Schutzschrift geltend gemacht worden. In der Sache UPC_CFI_640/2024 seien insgesamt 10,6 Arbeitsstunden und in der Sache UPC_CFI_292/2023 insgesamt 9,7 Arbeitsstunden angesetzt worden.

Die Antragstellerin hat hierzu – ohne vorherige Anordnung durch den Berichterstatter – am 13.06.2026 Stellung genommen und vorgetragen,

- die abgerechneten Stundensätze von etwa EUR ■■■■ für einen Partner und etwa EUR ■■■■ für einen Associate seien angemessen und üblich
- auch der die Anzahl der abgerechneten Stunden sei angemessen und üblich.

Auf die von der Antragsgegnerin detailliert benannten Positionen, die aus Sicht der Antragsgegnerin nicht erstattungsfähig sind, ist sie nicht eingegangen. Sie hat lediglich mitgeteilt, die Tätigkeitsbeschreibungen seien trotz Schwärzungen nachvollziehbar. Es liege in der Natur der Sache, dass auch letztlich nicht relevanter Stand der Technik

Gegenstand der Prüfung gewesen sei. Ferner hat sie erklärt, die bei deutschen Gerichten eingereichte Schutzschrift sei lediglich für das hiesige Verfahren übersetzt worden; dabei seien weniger als 5 Rechtsanwaltsstunden und weniger als sieben Patentanwaltsstunden angefallen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, die eigeninitiativ und ohne (gerichtliche) Erlaubnis eingereichte Stellungnahme vom 13.06.2026 als unzulässig zurückzuweisen.

Gründe

Die erstattungsfähigen Kosten sind auf 112.000,00 € festzusetzen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Streitwert; Obergrenze für erstattungsfähige Vertreterkosten; Antrag auf Anhebung der Obergrenze

- 1.1 Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren beträgt entsprechend der Angabe im Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen 1.000.000,00 € (siehe zur Streitwertbemessung im nachfolgenden Berufungsverfahren UPC_CoA_898/2025, Anordnung vom 27. März 2026, Tz. 185). Vortrag der Antragstellerin, die Anlass zu einer abweichenden Streitwertbemessung geben könnten, ist nicht ersichtlich.

Nach II. 5. a) des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023 (Richtlinien für die Bestimmung der Gerichtsgebühren und die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten) ist die Festsetzung des Werts eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz nicht notwendig. Nach II. 5. b) des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023 sollte allerdings der Wert des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz zur Bestimmung der Höhe der erstattungsfähigen Kosten festgesetzt werden.

- 1.2 Bei einem Streitwert von 1.000.000,00 € liegt die Obergrenze für die erstattungsfähigen Vertreterkosten bei 112.000,00 €.

- 1.3 Ein Antrag auf Anhebung der Obergrenze wurde von der Antragstellerin nicht gestellt.

Nach Artikel 2. des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023 (zur Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten) kann das Gericht in einer begrenzten Anzahl von Fällen, beispielsweise wenn ein Fall besonders komplex ist oder wenn mehrere Verfahrenssprachen verwendet werden, auf Antrag einer Partei und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit aller Parteien im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Zugangs zum Recht die im Anhang festgesetzte Obergrenze anheben. Nach Artikel 2. Absatz 4 ist ein Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Obergrenze so früh wie möglich im Verfahren zu stellen. Dies kann mit der Klageschrift durch den Kläger oder mit der Klageerwiderung durch den Beklagten erfolgen, der Antrag ist jedoch so rechtzeitig zu stellen, dass

das Gericht seine Entscheidung vor Abschluss des Zwischenverfahrens treffen kann. Der Antrag enthält alle in zumutbarer Weise verfügbaren Beweismittel.

Von einem Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Obergrenze für erstattungsfähige Kosten nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023 zur Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten ist nur auszugehen, wenn sich aus dem Antrag ausdrücklich und eindeutig ergibt, dass eine Anhebung bzw. Herabsetzung der Obergrenze begehrt wird. Das ergibt sich schon aus dem Erfordernis einer klaren und bestimmten Antragstellung (Art. 76 EPGÜ); es handelt sich bei diesem Erfordernis auch nicht um „bloße Förmerei“, sondern um einen bedeutenden Verfahrensgrundsatz. Ein lediglich auf (vorläufige) Erstattung von Kosten in bestimmter Höhe gerichteter Antrag stellt keinen Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Obergrenze für erstattungsfähige Kosten dar.

Die Antragstellerin hat zwar mit ihrem Einspruch vom 11.09.2025 die vorläufige Erstattung von Kosten in Höhe von 168.000,00 € beantragt. Damit hat sie nicht nur eine höhere (vorläufige) Kostenerstattung als noch in der Schutzschrift beantragt, sondern die Erstattung von Kosten in einer Höhe, die über die Obergrenze hinausgehen. Mit dem Einspruch wird aber nicht explizit beantragt, die Obergrenze anzuheben. Das Erfordernis, einen entsprechenden Antrag ausdrücklich – und nicht nur implizit – zu stellen, ergibt sich klar aus Artikel 2 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023. Daraus ergibt sich auch, dass das Gericht hierüber entscheiden soll, bevor in der Sache selbst (hier: Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen) entschieden wird. Schon deshalb ist dem Gericht deutlich zu machen, dass es sich um einen bestimmten, auf Anhebung gerichteten und vorab zu entscheidenden Antrag handelt. Ein Antrag auf vorläufige Kostenerstattung („Die Antragstellerin wird verurteilt, der Antragsgegnerin vorläufig Kosten in Höhe von 168.000,00 EUR zu erstatten.“), wie ihn die Antragstellerin hier im Rahmen des Einspruchs am 11.09.2025 gestellt hat, ist von einem Antrag auf Anhebung der Kostenobergrenze zu unterscheiden („Es wird beantragt, die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten auf € ... anzuheben.“). Der schlichte Hinweis der Antragstellerin auf entstandene Anwaltskosten in einer bestimmten Höhe reicht für die Annahme eines Antrags auf Anhebung der Obergrenze nicht aus. Auch aus der Begründung des Einspruchs ergibt sich nicht hinreichend klar und eindeutig, dass eine Anhebung der Obergrenze begehrt wird. Außer pauschalen Hinweisen auf die

Komplexität des Verfahrens und die Verwendung mehrere Verfahrenssprachen findet sich keine für die Anhebung der Obergrenze tragfähige Begründung. Eine Anhebung wäre letztlich auch nicht gerechtfertigt gewesen, da es sich in tatsächlicher und rechtlicher um kein besonders komplexes Verfahren handelt.

Auch in den Schriftsätzen vom 13.11.2025 und 15.05.2026 kann ein Antrag auf Anhebung der Obergrenze nicht gesehen werden. Erneut fehlt es an einer ausdrücklichen Antragstellung. Hinzu kommt, dass ein Antrag auf Anhebung der Obergrenze nicht mehr möglich ist, wenn bereits über den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen entschieden wurde.

2. Höhe des erstattungsfähigen Anwaltshonorars

Die geltend gemachten Stundensätze [REDACTED] bzw. [REDACTED] sind aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Sie bewegen sich – wenn auch an der oberen Grenze – im Rahmen dessen, was nach Kenntnis des Berichterstatters mit Mandanten vereinbart und von diesen auch bezahlt wird.

3. Erstattungsfähige Leistungen

- 3.1 Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 15.05.2026 ihren Kostenfestsetzungsantrag detailliert erläutert, wobei sie von ihr als geheimhaltungsfähig angesehene Passagen der „Zeitaufschriebe“ zur Anwaltstätigkeit geschwärzt hat.

Die Antragsgegnerin hat hierauf mit Schriftsatz vom 05.06.2026 detailliert erwidert und aus ihrer Sicht nicht erstattungsfähige Leistungen konkret benannt.

Die Antragstellerin ist auf die solchermaßen monierten Positionen in ihrem Schriftsatz vom 13.06.2026 nicht näher eingegangen. Zwar wurde dieser Schriftsatz ohne vorherige Anordnung durch den Berichterstatter eingereicht; das Gericht berücksichtigt die darin enthaltenen Ausführungen gleichwohl, da die Antragstellerin zu dem Vorbringen der Antragsgegnerin ohnehin anzuhören gewesen wäre. Der Vertreter der Antragstellerin wird allerdings noch einmal darauf hingewiesen, dass es für in der Verfahrensordnung nicht vorgesehenen Sachvortrag einer gerichtlichen Anordnung bedarf; es steht dem Parteivertreter nicht zu, unaufgefordert Stellung zu nehmen.

- 3.2 Geht man davon aus, dass die Antragstellerin dem Vortrag der Antragsgegnerin aus dem Schriftsatz vom 05.06.2026 nicht substantiiert entgegengetreten ist, so dass dieser als unbestritten gewertet werden kann, betreffen die Einwände insgesamt [REDACTED] Stunden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Damit bleiben für Dr. [REDACTED] [REDACTED] Stunden [REDACTED] Stunden – [REDACTED] Stunden) und für Dr. [REDACTED] [REDACTED] Stunden [REDACTED] Stunden – [REDACTED] Stunden), die als erstattungsfähig gewertet werden können.

Bei den angegebenen Stundensätzen ergibt sich für [REDACTED] [REDACTED] ein erstattungsfähiger Betrag von [REDACTED] [REDACTED] Stunden ■ [REDACTED] Für [REDACTED] [REDACTED] ergibt sich ein erstattungsfähiger Betrag von [REDACTED] [REDACTED] Stunden ■ [REDACTED] insgesamt also ein Betrag von [REDACTED]

Dieser Betrag übersteigt die hier einschlägige Obergrenze von 112.000,00 €. Da die Obergrenze erreicht ist, ist ein Betrag in Höhe der Obergrenze zu erstatten. Auf die Frage, ob bestimmte Positionen zurecht als nicht erstattungsfähig moniert wurden, kommt es folglich nicht an, da sich schon aus den nicht angegriffenen Positionen ein über der Obergrenze liegender Erstattungsbetrag ergibt.

- 3.3 Soweit die Antragsgegnerin weiter moniert, dass die bearbeitenden Anwälte insgesamt mehr als [REDACTED] Stunden für die rechtliche Prüfung, Vorbereitung und den Entwurf der Schutzschrift benötigten, fehlt es an sich auf das konkrete Verfahren beziehendem Vortrag zum zeitlich angemessenen Umfang der Bearbeitung. Ein pauschaler Hinweis auf den zeitlichen Aufwand in anderen Verfahren kann insofern nicht maßgeblich sein.

Entscheidung

1. Der Wert des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz wird entsprechend Ziffer II. 5. b) des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2023 (Richtlinien für die Bestimmung der Gerichtsgebühren und die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten) auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
2. Die Antragsgegnerin hat innerhalb von drei Wochen ab Zustellung dieser Kostenentscheidung einen Betrag in Höhe von 112.000,00 € an die Antragstellerin zu zahlen.
3. Im übrigen wird der Antrag auf Kostenerstattung zurückgewiesen.

TOBIAS GÜNTHER
PICHLMAIER

Digital unterschrieben von TOBIAS
GÜNTHER PICHLMAIER
Datum: 2026.08.06 10:16:32 +02'00'

Pichlmaier

Berichterstatter

Informationen zur Berufung:

Eine Partei, die durch eine der in Regel 157 VerfO genannte Entscheidung beschwert ist, kann innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Berufungsgericht stellen, Regel 221.1 VerfO.